

Reichsrechte ergab sich auch daraus, daß der Orden von den üblichen Reichspflichten entweder generell befreit war oder sie bereits durch den Deutschmeister und die Balleien im älteren Reichsgebiet erfüllte, z. B. die Teilnahme am Romzug¹⁰⁴). So war der preußische Ordenszweig ganz auf seine ihm eigentümliche Pflicht des Heidenkampfes und den Ausbau seines Territoriums gestellt. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Verbindung zum Reich nicht abriß: von jedem neuen Herrscher ließ sich der Deutsche Orden seine Privilegien bestätigen, neben den summarischen Bestätigungen stehen ausdrückliche Erneuerungen der Goldenen Bulle von Rimini¹⁰⁵).

3. Die rechtliche Lage bis 1466

Aus den folgenden Jahrhunderten bis 1466 sollen in unserem Zusammenhang zwei Tatsachen genauer erörtert werden. Es handelt sich einmal um den von Ludwig dem Bayern angeblich, zum andern um den von Sigmund tatsächlich unternommenen Versuch, die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens zum Reich zu ändern.

Im Jahre 1337 schenkte Kaiser Ludwig dem Hochmeister Dietrich von Altenburg und dem Deutschen Orden die litauischen Lande. Von den verschiedenen inhaltlichen und diplomatischen Problemen, die sich an die zwei darüber ausgestellten Urkunden¹⁰⁶) knüpfen, interessiert uns hier nur die angebliche Belehnung und Erhebung des Hochmeisters in den Reichsfürstenstand¹⁰⁷).

¹⁰⁴) In einer Urkunde vom 14. Dez. 1360 dankte Karl IV. für die ihm auf dem Romzug geleisteten Dienste; Livl. UB. 2, Nr. 978. — Eine gründliche Erforschung der Stellung und politischen Wirksamkeit der DM. im MA. ist ein dringendes Desiderat der Deutschordensforschung. S. auch Anm. 38.

¹⁰⁵) S. o. Anm. 5.

¹⁰⁶) Preuß. UB. 3, Nr. 134 (Prunkausfertigung mit Goldbulle) und 135 = Tabulae Nr. 210 f.

¹⁰⁷) Stengel, HM. und Reich S. 210 f., meint, daß die einander widersprechenden Angaben der Urkunde den Versuch darstellten, das päpstliche Lehnverbot zu umgehen; und auf diesem Wege sei es dann zu einer Anerkennung des Titels eines Reichsfürsten an den HM. gekommen. Die späteren echten Versuche, eine staatsrechtliche Änderung herbeizuführen, hat Stengel nicht mehr behandelt. — Max Hein, Die Verleihung Litauens an den Deutschen Orden durch Kaiser Ludwig den Bayern i. J. 1337, *Altpreußische Forschungen* 19 (1942) 36—54, hält ebenfalls an der Belehnungsthese fest, obwohl er ausdrücklich auf das sog. Lehnverbot hinweist (S. 50); im allgemeinen kommt es ihm aber mehr auf die Klarlegung der politischen Hintergründe der Beurkundung an als auf ihre rechtlich-formale Bedeutung. — Albert